

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) und entsprechend der Mustergebührenordnung des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat

der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Geltow  
in der Sitzung vom 29.06.2022  
für den Friedhof nachstehende

## **Friedhofsgebührenordnung**

erlassen:

### **§ 1 Ruhefristen**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

1. für Erdbestattungen auf 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen auf 20 Jahre.

### **§ 2 Gebührentarife**

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>in Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts je Jahr:	
1.1	Erdwahlgrabstätten	
1.1.1	Einfache	15,90
1.1.2	Doppelte	19,30
1.2	Urnenwahlgrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstätte	
1.2.1	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 1 m <sup>2</sup> für bis zu 4 Urnen	13,60
1.2.2	Urnenwahlgrabstätten der Größe von 0,50 m <sup>2</sup> für bis zu 2 Urnen	11,30
1.3	Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Grabplatte, Anlage, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger	
	Urnengemeinschaftsgrabstätte 1	1.294,00
	Urnengemeinschaftsgrabstätte 2	1.428,00
	Urnengemeinschaftsgrabstätte 3	1.326,00
1.4	Sonderregelung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1, und 1.2 erhoben.	
<b>2.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
	Verwaltungsgebühr für die Bestattung	118,30
	Kosten für das Öffnen und Schließen von Urnen- und Erdgrabstellen sowie das Senken der Urne bzw. des Sarges werden als Auslagen erhoben.	
<b>3.</b>	<b>Grabmale, Grabstätteninventar, Einfassungen und Bänke</b>	
3.1	Zustimmung zur Errichtung	
3.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
3.1.1.1	bis zu einer Breite von 0,50 m	154,00
3.1.1.2	bis zu einer Breite von 0,80 m	246,00
3.1.1.3	bis zu einer Breite von 1,40 m	338,00
3.1.1.4	bei einer Breite von mehr als von 1,40 m	521,00
3.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
3.1.2.1	bis zu einer Größe von 0,50 m <sup>2</sup>	109,00
3.1.2.2	bis zu einer Größe von mehr als 0,50 m <sup>2</sup>	154,00

3.1.3	von Stelen (freistehender Pfeiler mit Relief oder Inschrift ab 1,00 m bis 2,50 m Höhe bei einem Durchmesser bis zur Hälfte seiner Höhe, mindestens jedoch einem Drittel seiner Höhe, einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	246,00
3.1.4	von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	16,90
3.1.5	von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten (einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen)	316,00
3.1.6	von Laternen und Vasen mit Sockel von mehr als 35 cm Durchmesser (einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen)	133,00
3.1.7	von Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser einschließlich regelmäßiger Standsicherheitskontrollen)	133,00
3.1.8	von Einfassungen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes), der laufende Meter:	4,00
3.2.	<b>Sonderregelungen</b>	
3.2.1	Anordnung bei mangelnder Verkehrssicherheit oder gesetzeswidrigem Zustand von Grabmalen und Grabstätteninventar gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 Friedhofsgesetz ev.	42,20
3.2.2	Beräumung und Entsorgung von Grabmalen bzw. Grabstätteninventar, gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 und § 40 Abs. 4 Satz 6 Friedhofsgesetz ev., wenn Grabmale oder Grabstätteninventar ohne Zustimmung oder abweichend von der Zustimmung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert worden sind oder wenn Grabmale oder Grabstätteninventar nicht verkehrssicher sind: Verwaltungsgebühr Zzgl. der den Gebührentatbeständen aus 3.1 nach Größe entsprechenden Gebühr	42,20
3.3	Zustimmung zur Veränderung oder zum Austausch von Grabmalen und sonstigen Grabeinrichtungen nach den Tarifstellen gemäß 3.1 bei gleichbleibenden Maßen	
<b>4.</b>	<b>Ausbetten, Umsetzen, Versenden</b>	
4.1	Verwaltungsgebühr beim Ausbetten einer Leiche oder deren Überresten auf Antrag (nur Antragsbearbeitung, zzgl. Auslagen für Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung des Sarges)	253,60
4.2	Verwaltungsgebühr beim Ausbetten einer Urne auf Antrag (nur Antragsbearbeitung, zzgl. Auslagen für Öffnen und Schließen der Grabstätte sowie Bergung der Urne)	21,10
4.3	Wiederbestattung einer ausgebetteten Leiche oder von deren Überresten	
	Entsprechend der Gebühr nach den Tarifstellen gemäß 2.	
4.4	Wiederbestattung einer ausgebetteten Urne	
	Entsprechend der Gebühr nach der Tarifstelle 2.	
4.5	Übersenden einer Urne (Antragsbearbeitung, zzgl. Auslagen für Übersendung)	21,10
<b>5.</b>	<b>Einzeleistungen</b>	
5.1	Merkschild aufstellen nach erfolglosem Fristablauf nach Aufforderung zur Nennung der Daten gemäß Friedhofssatzung	74,10
5.2	Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden	
5.2.1	je Jahr	12,60
5.2.2	Ablehnung oder Widerruf einer Zulassung Sowie Untersagung der gewerblichen Tätigkeit	84,50
5.3	<b>Nutzungsrecht</b>	
5.3.1	Verwaltungsgebühr bei Verlängerung (incl. Aktualisierung der Daten und ggf. mit Übertragung des Nutzungsrechts)	14,70
5.3.2	Zustimmung zur Übertragung (ohne Verlängerung des Nutzungsrechts)	12,60
5.4	Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz ev. (einschließlich einmaliger Unkrautbeseitigung, Aufbringen von Erde, Anlegen einer bodenbedeckenden Begrünung und Wässern der Grabstätte)	

5.4.1	Erdwahlgrabstätte	
5.4.1.1	Doppel	771,00
5.4.1.2	Einzel	433,00
5.4.1.3	Bei abweichender Größe	
	Verwaltungsaufwand und Wässern der Grabstätte	109,00
	Zzgl. Herstellungsaufwand und -pflege je m <sup>2</sup>	96,00
5.4.2	Urnwahlgrabstätten	
5.4.2.1	der Größe bis 1 m <sup>2</sup>	264,00
5.4.2.2	der Größe bis 0,50 m <sup>2</sup>	216,00

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Geltow,  
den 29.06.2022

gez.  
Annette Fannrich  
Vorsitzende des Gemeindegemeinderats